

**Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 28.03.2006
(SOG-VO der Gemeinde Wallenhorst)
zuletzt geändert am 22.06.2010**

(aktueller Satzungstext mit 2 eingearbeiteten Änderungssatzungen)

Aufgrund der §§ 1 u. 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seinen Sitzungen am 28.03.2006, am 18.12.2007 (1. Änderung) und am 22.06.2010 (2. Änderung) folgende für das Gebiet der Gemeinde Wallenhorst geltende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchgänge und Interessentenwege.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege einschließlich Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Erholungsflächen, Waldungen, Grünanlagen, Schulhöfe, Gewässer inklusive Uferanlagen, Kinderspielplätze, gemeindeeigene Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 3. Für sie gelten besondere Bestimmungen.
- (5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Motorräder und ähnliche Fahrzeuge, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger.

**§ 2
Benutzung von Straßen und Anlagen**

- (1) Das Gleiten (Glitschen) und Rodeln ist in den Anlagen und auf den Straßen untersagt.
- (2) Das Betreten von Eisflächen auf nicht natürlich fließenden Gewässern und die Benutzung dieser Flächen zum Eissport ist verboten.
- (3) Das Baden in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern ist untersagt.
- (4) Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell gem. §§ 39, 41 StVO mittels Verkehrsschild ausgewiesene Wege (z.B. Fahrradwege).
- (5) In den Anlagen sind Sport und Spiel untersagt, soweit dadurch andere Personen behindert oder Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Einrichtungen in den Anlagen beschädigt oder zerstört werden.
- (6) Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen sowie in den Anlagen zu reparieren. Dies gilt nicht, für Kleinreparaturen (wie z.B. Leuchtmittel oder einen platten Reifen wechseln, Wischerblätter erneuern), die durch plötzliche Betriebschäden notwendig werden.
- (7) Auf den Straßen und Anlagen gem. § 1 ist das Nächtigen untersagt. Ausgenommen sind hiervon das Übernachten auf Straßen in Wohnmobilen, Wohnwagen und Lastkraftwagen für eine Nacht.
- (8) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 5 aufgestellten Verboten können von der Gemeinde an geeigneten Stellen durch Anbringung besonderer Hinweistafeln gestattet werden. Sondernutzungen für das Befahren von Anlagen können bei der Gemeinde Wallenhorst beantragt werden.

§ 3 Spielplätze, Schulhöfe

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis einschließlich 14 Jahren erlaubt. Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Auf Spielplätzen für Kinder und Kleinkinder ist es untersagt, Fußball zu spielen und Rad zu fahren.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde hinsichtlich der Benutzungszeiten und der Altersbegrenzung eine Sonderregelung treffen. Solche Sonderregelungen sind an geeigneter Stelle durch Anbringung besonderer Hinweistafeln kenntlich zu machen.
- (4) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichneten Flächen sind untersagt. Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen ist untersagt; ausgenommen sind hiervon speziell gekennzeichnete Parkplatzflächen sowie zum Betrieb der Schule notwendige Anfahrten.

Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.

- (5) Der Konsum sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf Schulgeländen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten.

§ 4 Halten von Tieren, Taubenfütterung

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt; dies gilt nicht für Polizei- und Blindenhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.
- (2) In den Grünanlagen, auf Bolzplätzen und Sportstätten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen sind Hunde an einer maximal 1,50 m langen Leine zu führen. Dies gilt namentlich insbesondere für die Wallenhorster Kirmes (Klib), für die im Freien stattfindenden Märkte, Schützenfeste sowie die jährlichen Weihnachts-, Herbst-, Martins- und Erntedankmärkte. Leine und Halsband sind so zu wählen, dass sie nicht durchgebissen oder durchgerissen werden können.
- (3) Der Hundeführer/die Hundeführerin muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier bzw. die Tiere sicher zu führen und zu halten.
- (4) Hunde, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich und damit als erlaubnispflichtig eingestuft sind, sind auf Veranstaltungen und Umzügen gem. Abs. 2 verboten.

Dies gilt ausdrücklich auch für Hunde, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag.

- (5) Die Tierhalter oder –führer, insbesondere die Hundehalter oder –führer, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Füttern frei lebender Tauben sowie das Auslegen von für Tauben bestimmtes oder geeignetes Futter ist verboten.

§ 5 Anbringen von Hausnummern

- (1) Alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, die ihnen durch die Gemeinde Wallenhorst zugeteilte Hausnummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.

- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als fünf Meter hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.
- (5) Die Ziffern der Hausnummern sind in arabischen Ziffern anzubringen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 12 cm aufweisen und aus wasserfestem Material bestehen. Sie müssen ferner von dem Hintergrund deutlich sichtbar abgegrenzt und deutlich lesbar sein. Sie müssen dauernd deutlich lesbar erhalten werden.
- (6) Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zu tragen.
- (7) Bei der Änderung von Gebäudenummerierungen ist der in Abs. 1 genannte Personenkreis verpflichtet, die neuen Hausnummern innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen; dies gilt ebenso, sofern auf dem Hausnummernschild der Straßename aufgeführt ist, sofern dieser Straßename geändert worden ist.

§ 6 Verkehrsgefährdungen

- (1) Eiszapfen und überhängender Schnee sind von Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen oder Sachen gefährden können.
- (2) Verantwortlich für Abs. 1 sind die Eigentümer der Gebäude oder Bauwerke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die Berechtigte vorrangig verantwortlich.

§ 7 Abbrennen von Feuern, Brauchtumsfeuer

- (1) Lagerfeuer sind verboten. Hiervon ausgenommen ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und auf Privatgrundstücken in dafür vorgesehenen und zugelassenen Grillgeräten.
- (2) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Feuer zum Zwecke der Brauchtumpflege. Das Brauchtum muss sich aus in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften oder Traditionen ergeben. Das Feuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sein.
- (3) Osterfeuer dürfen ausschließlich am Ostersonntag in der Zeit von 14.00 bis 23.00 Uhr abgebrannt werden.
- (4) Als Brennmaterial darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verwendet werden. Insbesondere dürfen keine behandelten Hölzer, Paletten, Unrat oder sonstigen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosion nicht abgebrannt werden.
- (5) Das Brenngut ist frühestens einen Tag vor dem Abbrennen umzuschichten. Vor der Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial befinden. Zur Entzündung oder Inbrandhaltung dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen.
- (6) Die Feuerstelle ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass dieses vollständig gelöscht ist.

- (7) Die Feuerstelle ist innerhalb einer Woche nach dem Abbrennen von der verantwortlichen Person von aussortierten Abfällen sowie den Verbrennungsrückständen zu säubern.
- (8) Brauchtumsfeuer, die eine Grundfläche von 4 m² sowie eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, sind anmeldepflichtig. Ein solches Feuer ist der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. Es ist beim Abbrennen eines solchen Feuers darauf zu achten, dass entsprechend der Feuergröße ausreichende Sicherheitsabstände gem. Abs. 9 eingehalten werden.
- (9) Das Brauchtumsfeuer darf folgende Angaben nicht überschreiten:
1. Die Menge des Brandgutes darf 25 m³ nicht überschreiten.
 2. Der Feuerplatz hat folgende Sicherheitsabstände aufzuweisen:
 - 30 Meter zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen
 - 50 Meter zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden und/oder ein weiches Dach besitzen
 - 50 Meter zu Wäldern, Waldhecken, Heiden und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - 25 Meter zu sonstigen leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien
 - 10 Meter unterhalb von Hochspannungsleitungen
 - 100 Meter zu Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr
- (1) Brauchtumsfeuer, die die Grundfläche nach Absatz 8 überschreiten und/oder Angaben des Absatzes 9 über- (Höchstmenge des Brandgutes) bzw. unterschreiten (Mindestabstände), sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin zu beantragen.
- (2) Die vorstehenden Ge- und Verbote können von der Gemeinde in einer erteilten Genehmigung durch Auflagen zweckmäßig abgeändert werden.

§ 8

Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten

Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu leeren.

§ 9

Werbemittel

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nicht an Flächen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind, angebracht werden. Ausgenommen sind hiervon die nach § 49 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zulässigen Werbeanlagen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Bundestags-, Landtags-, Europa- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Wochen vor und zwei Wochen nach dem Wahltermin.
- (3) Verantwortlich für Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind neben den Personen, die die Handlung vollzogen haben, auch diejenigen, die den Auftrag hierzu erteilt haben. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der veränderten Fläche wiederherzustellen.

§ 10 Sperrmüll, Wertstoffe

- (1) Sofern Sperrmüll sowie sonstige zur Abholung bestimmte Gegenstände nicht auf privateigenem Grund bereitgestellt werden können, sind sie frühestens ab 16.00 Uhr am Tag vor dem von der Abfallbehörde mitgeteilten Abholtermin auf den in § 1 Abs. 2 genannten Straßen bereitzustellen, ohne dabei die Funktionsweise des Straßenverkehrs wesentlich zu beeinträchtigen.
- (2) Die Gegenstände sind so bereitzustellen, dass von ihnen keine Gefahren für Sachen oder Personen ausgehen. Nach der Abholung verbliebende Reste sind von dem Verantwortlichen (Auftraggeber der Abholung) innerhalb eines Tages zu entfernen. Diese Pflicht geht der Anliegerreinigungspflicht vor.
- (3) Das Benutzen der Wertstoffcontainer (z. B. Altglas, Kleider) ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags untersagt.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die in dieser Verordnung getroffenen Vorschriften gem. § 5 „Anbringen von Hausnummern“ gelten ebenfalls in den Fällen, in denen eine Hausnummer nicht angebracht wurde oder sie nicht diesen Vorschriften entspricht. In diesen Fällen ist die Hausnummer von dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den Vorschriften des § 5 anzubringen.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen von der Gemeinde zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Inanspruchnahme mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen vorzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 20.12.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 2 vom 13.01.1989) außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wallenhorst, den 28.03.2006

Gemeinde Wallenhorst
gez. Belde
Bürgermeister

(Siegel)